

Finanzen und Steuern

Brauwirtschaft



2009

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 10.02.2010
Artikelnummer: 2140922097004

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2010
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht
- 10 Schaubild

Tabellenteil

- 1 Beteiligte
- 2 Betriebene Braustätten nach Ländern
- 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreerzeugung
- 4 Gesamtjahreerzeugung nach Größenklassen
- 5 Bierabsatz nach Ländern
- 6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge
- 7 Bierabsatz nach Beteiligten
- 8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern
- 9 Bierabsatz nach Steuerklassen
- 10 Verbrauch von Bier

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Abkürzungen

EU = Europäische Union
hl = Hektoliter (1 hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats / Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.

3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen: In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

3.6 Dokumentation des Fragebogens: Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen> (Suchwort: Brauwirtschaft)

Zeitreihenergebnisse: <http://www.destatis.de/genesis>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

Ansprechpartner ist Herr Burg.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif:

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als Gesamtjahreserzeugung einer Brauerei gilt das gesamte in ihr im Brauverfahren erzeugte Bier innerhalb eines Kalenderjahres - einschließlich Lizenzbier. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,

- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet bringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

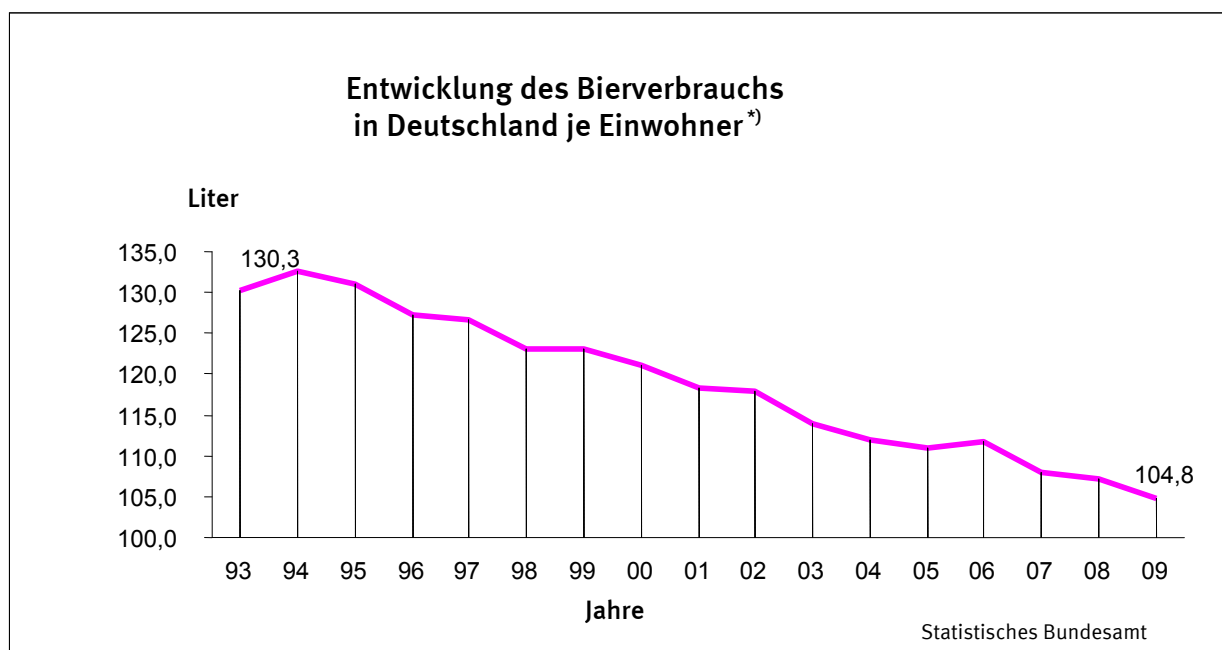
Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.

10 Schaubild



^{*)} Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	2005	2006	2007	2008	2009	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2009/2008 %
Angemeldete Braustätten	1 330	1 347	1 373	1 397	1 412	1,1
Betriebene Braustätten	1 281	1 289	1 306	1 327	1 327	0,0
Bierlager	182	168	167	170	185	8,8
Berechtigte Empfänger	377	367	371	374	364	- 2,7
Beauftragte	2	2	2	1	1	0,0

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2005	2006	2007	2008	2009	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2009/2008 %
Baden-Württemberg	171	180	182	188	189	0,5
Bayern	623	619	629	630	631	0,2
Berlin / Brandenburg	36	38	38	39	41	5,1
Hessen	66	68	69	69	62	- 10,1
Mecklenburg-Vorpommern	22	22	21	24	23	- 4,2
Niedersachsen / Bremen	52	52	55	59	60	1,7
Nordrhein-Westfalen	119	112	116	127	131	3,1
Rheinland-Pfalz / Saarland	55	57	56	54	54	0,0
Sachsen	57	57	58	58	58	0,0
Sachsen-Anhalt	20	22	24	22	19	- 13,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	16	18	15	17	18	5,9
Thüringen	44	44	43	40	41	2,5
Deutschland ...	1 281	1 289	1 306	1 327	1 327	0,0

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreerzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	2005	2006	2007	2008	2009	Zu- bzw Abnahme (-) 2009/2008
	Anzahl der Braustätten					%
über 1 Million hl	26	29	29	29	27	- 6,9
bis 1 Million hl	23	18	16	15	18	20,0
bis 500 000 hl	35	33	33	32	32	0,0
bis 200 000 hl	36	34	40	38	36	- 5,3
bis 100 000 hl	74	70	63	66	65	- 1,5
bis 50 000 hl	189	194	185	176	171	- 2,8
bis 10 000 hl	90	89	92	93	91	- 2,2
bis 5 000 hl	72	72	71	76	72	- 5,3
bis 3 000 hl	228	227	222	210	192	- 8,6
bis 1 000 hl	508	523	555	592	623	5,2
Insgesamt ...	1 281	1 289	1 306	1 327	1 327	0,0

4 Gesamtjahreerzeugung nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	2005	2006	2007	2008	2009	Zu- bzw Abnahme (-) 2009/2008
	hl					%
über 1 Million hl	55 372 069	62 508 631	61 086 929	60 016 291	56 960 499	- 5,1
bis 1 Million hl	17 117 694	13 087 251	11 742 511	10 894 144	12 686 195	16,4
bis 500 000 hl	11 217 749	10 379 884	10 447 420	10 246 995	9 691 408	- 5,4
bis 200 000 hl	5 215 502	4 913 975	5 548 653	5 404 457	4 957 613	- 8,3
bis 100 000 hl	5 135 125	5 007 114	4 285 670	4 564 726	4 429 005	- 3,0
bis 50 000 hl	4 335 175	4 586 603	4 331 222	4 092 427	3 990 213	- 2,5
bis 10 000 hl	681 272	657 104	670 964	673 585	676 034	0,4
bis 5 000 hl	287 261	285 321	277 344	289 018	276 622	- 4,3
bis 3 000 hl	390 123	379 592	374 121	343 274	329 483	- 4,0
bis 1 000 hl	181 322	181 117	185 561	190 498	202 199	6,1
Insgesamt ...	99 933 293	101 986 591	98 950 395	96 715 413	94 199 272	- 2,6

5 Bierabsatz nach Ländern

Land	2005	2006	2007	2008	2009	Zu- bzw. Abnahme (-) 2009/2008
	hl					%
Baden-Württemberg	7 426 661	7 504 164	7 094 992	7 120 067	6 801 690	- 4,5
Bayern	22 707 519	22 888 264	22 921 682	22 635 581	22 268 586	- 1,6
Berlin/ Brandenburg	3 523 617	3 596 420	3 677 125	4 053 904	3 914 156	- 3,4
Hessen	3 226 084	3 350 044	3 317 999	3 185 574	3 081 054	- 3,3
Mecklenburg-Vorpommern	2 999 706	3 108 471	2 934 611	2 868 255	2 849 498	- 0,7
Niedersachsen / Bremen	11 515 485	12 046 032	11 851 191	11 384 147	10 207 290	- 10,3
Nordrhein-Westfalen	26 258 482	26 433 102	25 278 388	24 732 446	24 203 726	- 2,1
Rheinland-Pfalz / Saarland	7 874 372	8 046 953	7 472 360	7 260 040	7 185 050	- 1,0
Sachsen	8 766 614	8 833 242	8 829 370	8 890 724	8 642 575	- 2,8
Sachsen-Anhalt	2 825 313	2 919 070	2 757 177	2 721 430	2 763 633	1,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 574 957	4 522 753	4 301 870	4 553 125	4 365 955	- 4,1
Thüringen	3 678 265	3 607 928	3 672 943	3 504 616	3 708 679	5,8
Deutschland ...	105 377 076	106 856 444	104 109 709	102 909 909	99 991 893	- 2,8

6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge *)

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Abnahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Abnahme (-)
	2009	2008		2009	2008	
	hl		%	1 000 Euro		%
Baden-Württemberg	5 615 518	5 935 823	- 5,4	47 354	50 172	- 5,6
Bayern	18 840 272	19 096 767	- 1,3	157 182	159 036	- 1,2
Berlin/ Brandenburg	3 863 767	3 955 078	- 2,3	32 858	33 595	- 2,2
Hessen	2 993 612	3 099 367	- 3,4	25 129	25 986	- 3,3
Mecklenburg-Vorpommern	2 667 554	2 670 302	- 0,1	22 955	22 890	0,3
Niedersachsen/ Bremen	6 092 455	6 561 554	- 7,1	51 132	55 138	- 7,3
Nordrhein-Westfalen	22 022 206	22 413 321	- 1,7	188 763	192 138	- 1,8
Rheinland-Pfalz/Saarland	5 122 412	5 231 379	- 2,1	44 339	45 277	- 2,1
Sachsen	8 501 247	8 691 246	- 2,2	71 957	73 429	- 2,0
Sachsen-Anhalt	2 735 958	2 686 653	1,8	23 642	23 174	2,0
Schleswig-Holstein/Hamburg	4 122 977	4 205 320	- 2,0	34 667	35 139	- 1,3
Thüringen	3 320 719	3 187 354	4,2	28 042	26 790	4,7
Deutschland ...	85 898 696	87 734 163	- 2,1	728 020	742 764	- 2,0

*) Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8).

7 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Zusammen		Eigenbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Fremdbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2009	2008	2009	2008		2009	2008	
	hl				%	hl		%
Braustätten	94 562 287	97 551 719	90 757 624	93 421 312	- 2,9	3 804 663	4 130 407	- 7,9
Bierlager	1 136 049	894 823	-	-	-	1 136 049	894 823	27,0
Berechtigte Empfänger	4 293 557	4 463 367	-	-	-	4 293 557	4 463 367	- 3,8
Beauftragte	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	99 991 893	102 909 909	90 757 624	93 421 312	- 2,9	9 234 269	9 488 597	- 2,7

8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern ^{*)}

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)							
	Zusammen		bis 10		11 - 13		14 und darüber	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
unter 200 000 hl	388	2	87	0	301	2	-	-
200 000 hl und mehr	26 255	234	813	6	25 095	223	347	4
Insgesamt ...	26 643	236	900	7	25 396	225	347	4
dagegen 2008	22 363	198	377	2	21 597	191	389	4

^{*)} Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier.

9 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	2005	2006	2007	2008	2009	Zu- bzw. Abnahme (-) 2009/2008 in %
1 – 6	1 158 166	1 490 237	1 426 344	1 320 495	1 176 758	- 10,9
7	809 256	806 906	783 072	773 101	707 891	- 8,4
8	225 421	170 776	149 560	145 910	146 150	0,2
9	2 216 585	2 750 184	2 954 522	3 241 098	3 285 958	1,4
10	5 168 922	5 385 862	5 211 642	4 896 491	4 504 347	- 8,0
11	77 592 219	77 684 032	74 934 976	73 726 669	71 434 034	- 3,1
12	15 709 334	15 612 115	15 280 888	15 081 522	14 795 222	- 1,9
13	1 327 841	1 670 432	2 020 496	2 048 612	2 189 448	6,9
14 und darüber	1 169 333	1 285 900	1 348 208	1 676 011	1 752 084	4,5
Insgesamt	105 377 076	106 856 444	104 109 709	102 909 909	99 991 893	- 2,8

10 Verbrauch von Bier *)

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2005	2006	2007	2008	2009	Zu- bzw. Abnahme (-) 2009/2008 in %
Versteuerter Bierabsatz	hl	91 286 344	91 889 114	88 517 271	87 734 163	85 898 696	- 2,1
Steuerfreier Haustrunk	hl	212 165	196 139	190 176	184 601	176 784	- 4,2
Versteuertes Einfuhrbier	hl	28 192	37 554	24 523	22 363	26 643	19,1
Insgesamt ...	hl	91 526 701	92 122 807	88 731 970	87 941 127	86 102 122	- 2,1
Verbrauch je Einwohner	l	111,0	111,8	107,9	107,1	104,8 ¹⁾	- 2,1

*) Ohne Bier mit einem Alkoholgehalt von 0.5 vol % und weniger (Alkoholfreies Bier, Malztrunk). Vorläufige Ergebnisse.

¹⁾ Berechnet mit der Durchschnittsbevölkerungszahl des Jahres 2008.